



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Raurod, Francstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 47.

Freitag, den 24. Februar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Sehr große Holzverkaufung in den Waldungen rechts der Platterstraße. — Bezirk vom Förster Heller.

Donnerstag, den 2. März d. Js., vormittags, soll im Stadtwald die Diste „Kabelholz“ gegenüber dem Diste „Kabelholz“ gegenüber dem Diste „Kabelholz“ öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 30 Stangen 1. Klasse Lärchen und Fichten,
2. 48 Stangen 2. Klasse desgleichen,
3. 198 Stangen 3. Klasse desgleichen,
4. 28 Rmtr. Buchen-Schichtholz,
5. 151 Rmtr. Buchen-Prügelholz,
6. 10 000 Buchen-Wellen, größtenteils Plenter-Wellen,
7. 85 Rmtr. Alpen-Schicht und Prügelholz,
8. 14 Rmtr. Birkenholz.

Kreditbewilligung bis 1. September 1911. Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor dem Hause Platterstraße Nr. 73 (Waldamt). Wiesbaden, den 21. Februar 1911. 26806 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 1. März d. Js., nachmittags, soll im hinteren Dammbach (unterer Dammbach) das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 14 Rüsterstämme von 3,6 Meter bis 9 Meter lang und 25 bis 40 Zentimeter Durchmesser,
2. 6 Rmtr. Rüster-Rundholz 2,40 Meter lang,
3. 4 Rmtr. Buchen-Schichtholz,
4. 15 Rmtr. Rüster-Prügelholz,
5. 3 Rmtr. Stochholz und
6. 550 Wellen.

Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr im hinteren Dammbach vor dem Fiskus-Denkmal. Wiesbaden, den 23. Februar 1911. 27805 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das am 13. Februar d. Js. im Distrikt „Bachholz“ erlegte Holz wird zur Abfuhr hiermit überwiesen. Wiesbaden, den 21. Februar 1911. 26801 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der 2. Pavillon-Ausstellungsraum vorn links vor dem Stadthof soll zum 1. April 1911 anderweit verpachtet werden. Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsstunden erteilt. Wiesbaden, den 20. Dezember 1910. 26803 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nachbezeichneten Wirtschaftsgüter für das Armenarbeitshaus für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 soll nach Maßgabe der im Zimmer Nr. 13 des Rathauses zur Einsicht aufliegenden Bedingungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden:

1. Milch (Vollmilch), 2. Ochsenfleisch
1. Qual., 3. ger. Dörrfleisch, 4. Mierensett,
5. Wursthut, 6. Kaffee, 7. Zichorien, 8. Erbsen, 9. Linen, 10. Bohnen, 11. Weizenmehl,
12. Hafergrütze, 13. Nudeln, 14. Reis, 15. Grießmehl, 16. Graupen, 17. Zuder, 18. Salz,
19. Pfeffer, 20. Salatöl, 21. Rübenkraut,
22. Wäpfe, 23. Ofschwärze, 24. Darsleife, 25. Kernseife, 26. Schmierseife, 27. Stearinlichte, 28. Streichhölzer, 29. Soda, 30. Putzmasse, 31. Petroleum, 32. Neifen, 33. Rüböl, 34. Rauchtabak und 35. Kautabak.

Lieferungsanträge werden aufgefördert, ihre Angebote bis spätestens Donnerstag, den 2. März cr., vormittags 9 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 13, abzugeben, woselbst dieselben alsdann in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten eröffnet werden.

Von den unter 6 bis 35 bezeichneten Waren sind Proben beizufügen. 26777 Wiesbaden, den 6. Februar 1911. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nachbezeichneten Wirtschaftsgüter für den städtischen Volkshausgarten, Guts-Adolfstraße 18, hier, für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912, soll nach Maßgabe der im Rathaus, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht aufliegenden Bedingungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden:

1. Fleisch und Wursthwaren, 2. Schwarzbrot, 3. Weißbrot, 4. Brötchen, 5. Kaffee (gebrannt), 6. Erbsen, 7. Linen, 8. Bohnen, 9. Gerste, 10. Weizenmehl, 11. Hafergrütze, 12. Haferflocken, 13. Gemüsenudeln, 14. Nudeln, 15. Reis, 16. Grießmehl, gelb und weiß, 17. Graupen, 18. Wäpfelzuder, 19. gemahlener Zuder, 20. Pflanzen, 21. Vollmilch, 22. Tafelbutter, 23. Kochbutter, 24. Salz, 25. Ciffa, 26. Salatöl, 27. Darsleife, 28. Kernseife, 29. Schmierseife, 30. Stearinlichte, 31. Streichhölzer, 32. Soda, 33. Putzmasse, 34. Petroleum, 35. Spiritus.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift bis spätestens Dienstag, den 28. Februar 1911, vormittags 9 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 13, abzugeben, woselbst sie in Gegenwart etwa erscheinender Anbieter eröffnet werden.

Von den unter 2 bis 30 einschließlich und 34 bis 35 einschließlich bezeichneten Waren sind Proben beizufügen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1911. 26776 Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Eckschlager Johann Rittenbaum, geboren am 11. April 1882 zu Würzburg, zuletzt Rüdesheimerstraße Nr. 88 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, so daß diese aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung seines Aufenthalts.

Wiesbaden, den 20. Februar 1911. 26804 Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr vormittags.

Städt. Markt-Amt.

Bekanntmachung.

Lieferung von Dienstmädchen. Die Lieferung von 42 Dienstmädchen für Bedienung der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungsfrist: 1. Mai 1911. Angebote mit der Aufschrift: „Submission auf Dienstmädchen“ sind bis Dienstag, den 7. März 1911, vormittags 10 Uhr, verschlossen bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen.

Die näheren Bedingungen liegen auf dem Bureau der Kurverwaltung zur Einsicht offen. Wiesbaden, den 22. Februar 1911. 26805 Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Verpachtung des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden. Vom 1. April 1911 ab in Gültigkeit.

1. Für Verpflegung von Erwachsenen in der 1. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 8 M., für Fremde täglich 10 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 1. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 6 M., für Fremde täglich 8 M.

2. Für Verpflegung von Erwachsenen in der 2. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 5 M., für Fremde täglich 6 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 2. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 3 M., für Fremde täglich 4 M.

Der Aufnahme- und Entlassungstag wird bei den Kranken 1. und 2. Klasse als je ein besonderer Tag berechnet.

Von den Kranken zu 1 und 2 (Klasse 1 und 2) ist an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten. Außerdem sind von diesen Kranken die Kosten für Reinigung der Leibwäsche, für Medizin und sonstige Heilmittel, Heißbäder, Verbandmaterial, Wein, Transport, besondere Wartung und dergl. besonders zu zahlen.

3. Für Verpflegung von Erwachsenen in 3. Klasse und zwar: für hiesige selbstabblende Einwohner und für Personen, welche für Rechnung der hiesigen städtischen Armenverwaltung oder der Polizei, des Justiz- oder Militärstus untergebracht sind, täglich 2,50 M. mit Extrasimmer täglich 3,50 M. Für Mitglieder derjenigen Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen, welche ihren Sitz im Stadtkreise Wiesbaden haben, täglich 2,25 M. Für außerhalb des Stadtkreises Wiesbaden wohnende Personen, sowie für Verpflegungsfällen, Versicherungen und dergleichen, auch wenn die Eingewiesenen hier ständig am Plage wohnen, täglich 3,50 M. mit Extrasimmer täglich 4,50 M. Für Mitglieder auswärtiger Krankenkassen 3,25 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 3. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 1,50 M., für Fremde täglich 2.— M.

4. In den Verpflegungsfällen der 3. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Medizin, Verbandmaterial, Leibwäsche etc. mitzuenthalten. Besonders zu verzeichnen sind dagegen die baren Ausgaben für Heilmittel, besondere Wartung, Kleidung, künstliche Glieder, Transport etc. Die Kosten für besondere Wartung können ganz oder teilweise, je nach Lage der Verhältnisse des betreffenden Patienten, durch Beschluß der Krankenhaus-Deputation erlassen werden.

5. Der Tag der Aufnahme und Entlassung wird bei Kranken der 3. Klasse zusammen für einen Tag gerechnet. Als hiesige Einwohner werden nur diejenigen Personen betrachtet, die hier ihren dauernden Aufenthalt haben.

6. Für Patienten, welche für eigene Rechnung verpflegt werden, ist bei der Aufnahme ein angemessener Kostenvoranschlag und zwar in der 1. und 2. Klasse für mindestens 7 Tage, in der 3. Klasse für mindestens 14 Tage bei der Krankenkasse zu hinterlegen.

7. Für zahlungsunfähige Personen, welche im Krankenhaus ärztlich behandelt, aber nicht verpflegt werden, sind die Kosten für Medizin, Verbandmittel etc. zu erstatten.

8. Bei Todesfällen der 1. und 2. Klasse können die Hinterbliebenen zur Erstattung des benutzten ganzen Bettes und zu den nötig werdenden Desinfektionskosten herangezogen werden.

9. Für Ankleiden etc. von Leichen wird die in der Friedhofsordnung für die Stadt Wiesbaden festgesetzte Gebühr von den Angehörigen der Verstorbenen gezahlt und dem Leichenanfleider vergütet; bei Verstorbenen, welche aus öffentlichen Armenmitteln verpflegt worden sind, erfolgt das Ankleiden unentgeltlich.

10. Das Dienstmädchen-Jahresabonnement beträgt 10 M. für jeden Dienstmädchen.

Der vorstehende Tarif wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Verammlung hierdurch genehmigt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1910. 26808 Der Magistrat.

Zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Wiesbaden, den 1. Januar 1911. Städtisches Krankenhaus.

Freibank.

Samsdag, den 25. Februar, morgens 8 Uhr: Rinderwerthes Fleisch von (roh) 1 Rind 50 M., 2 Schweinen 55 M., (gepöfelt) 2 Schweinen 40 M. (gek.) Schweinefleisch zu 40 M., Kalbfleisch zu 25 M. Fleischhändlern, Metzgereien, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kolonnen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

26823 Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Stadtplan von Wiesbaden im Maßstabe 1:5000 ist in wesentlich vergrößertem Umfang im Neudruck erschienen. Der Plan ist in Vordruck hergestellt, enthält in übersichtlicher Darstellung die bis jetzt festgelegten Grundstücksgrenzen, die Grundstücksnummern und andere mehr. Der Plan wird in Zimmer 35 des Rathauses und durch die hiesigen Buchhandlungen zum Preise von 2,50 M. verkauft.

Wiesbaden, den 1. Januar 1911. Städtisches Krankenhaus.

Freibank.

Samsdag, den 25. Februar, morgens 8 Uhr: Rinderwerthes Fleisch von (roh) 1 Rind 50 M., 2 Schweinen 55 M., (gepöfelt) 2 Schweinen 40 M. (gek.) Schweinefleisch zu 40 M., Kalbfleisch zu 25 M. Fleischhändlern, Metzgereien, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kolonnen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

26823 Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der nachbezeichneten Wirtschaftsgüter für das Armenarbeitshaus für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 soll nach Maßgabe der im Zimmer Nr. 13 des Rathauses zur Einsicht aufliegenden Bedingungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden:

1. Milch (Vollmilch), 2. Ochsenfleisch
1. Qual., 3. ger. Dörrfleisch, 4. Mierensett,
5. Wursthut, 6. Kaffee, 7. Zichorien, 8. Erbsen, 9. Linen, 10. Bohnen, 11. Weizenmehl,
12. Hafergrütze, 13. Nudeln, 14. Reis, 15. Grießmehl, 16. Graupen, 17. Zuder, 18. Salz,
19. Pfeffer, 20. Salatöl, 21. Rübenkraut,
22. Wäpfe, 23. Ofschwärze, 24. Darsleife, 25. Kernseife, 26. Schmierseife, 27. Stearinlichte, 28. Streichhölzer, 29. Soda, 30. Putzmasse, 31. Petroleum, 32. Neifen, 33. Rüböl, 34. Rauchtabak und 35. Kautabak.

Lieferungsanträge werden aufgefördert, ihre Angebote bis spätestens Donnerstag, den 2. März cr., vormittags 9 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 13, abzugeben, woselbst dieselben alsdann in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten eröffnet werden.

Von den unter 6 bis 35 bezeichneten Waren sind Proben beizufügen. 26777 Wiesbaden, den 6. Februar 1911. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Auf Leinen aufgezogen, mit 2 Stößen und 1 Lein zum Aufhängen verlebene Pläne werden, solange der Vorrat reicht, zum Preise von 5,50 M. abgegeben.

Wiesbaden, den 20. Februar 1911. 26807 Stadtvermessungsamt.

Bekanntmachung.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 2. November 1910 ist der Kostentarif für die Kasserne des Gasmeisters wie folgt abgeändert worden:

Für das Aufstellen sowie Verlegen eines Gasmeisters wird der einheitliche Satz von 5 Mark erhoben. Das hierbei verwendete Material (Verbindungsleitungen und Dampfrohre) bleibt Eigentum des Gaswerks.

Die Installation ist so vorzurichten, daß eine größere Verbindungsleitungen als von einem Meter erforderlich werden, andernfalls ist Refertaraufstellung unterbleibt.

Von der Anforderung des Verbindungsrohrs wird nur bei Verlegung eines Gasmeisters innerhalb desselben Gebäudes abgesehen. In diesem Falle betragen die Kosten 2,50 Mark. — Bei Ausbesserung eines Meisters gegen einen Meiser, oder gegen einen Gasautomaten, werden die wirklich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt und die Ausbesserung zu kleiner Meiser gegenüber erfolgt kostenlos.

Bei Umzügen wird den Konsumanten der schnelleren Bedienung und Kostenersparnis halber dieselben Gebäude abgesehen. In diesem Falle betragen die Kosten 2,50 Mark. — Bei Ausbesserung eines Meisters gegen einen Meiser, oder gegen einen Gasautomaten, werden die wirklich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt und die Ausbesserung zu kleiner Meiser gegenüber erfolgt kostenlos.

Dieser Kostentarif tritt am 1. April 1911 in Kraft. Wiesbaden, den 20. Februar 1911. 26846 Die Verwaltung der städtischen Wasser- und Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Diejenigen Privatpersonen, welche die Abfertigung im Stadtkreise Wiesbaden Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einrichten oder Privatunterricht zu erteilen, werden hiermit auf folgende Bestimmungen der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1900 aufmerksam gemacht:

§ 2. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder zur Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber, ihre bisherigen Zeugnisse und des Erziehungsplanes der fraglichen Anstalt bei der städtischen Schuldeputation anzubringen, welche in etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, an die königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und, wenn dieselben bei Bedenken entgegengesetzt, die Ausfertigung des Erlaubnisbescheides zu beantragen hat.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe betreiben, in solchen Lehrgegenständen, die zur Abfertigung der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatschulen zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der städt. Schuldeputation anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit im Unterricht und Erziehung durch ein Zeugnis der Oberrichts- und Geistesbehörde des Ortes, wo sie während der letzten drei Jahre aufzuhalten haben, ausweisen. Wollen sie in Häusern, die nicht in den verschiedenen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre städtische Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die angegebene Art bei der städtischen Schuldeputation darzulegen.

Wiesbaden, den 1. Februar 1911. 26763 Städtische Schuldeputation. J. H. Müller.

!Seit 16 Jahren in Deutschland eingeführt und beliebt!

Minlos^{sehes} = Waschpulver

Nur echt mit

dieser Schutzmarke.



in seinen Eigenschaften und Wirkung von dem hochangesehenen Chemiker der Seifen-Industrie Herrn Dr. C. F. Deite in Berlin auf das glänzendste begutachtet, gibt blendend weiße, völlig geruchlose Wäsche und schon das Leinen in denkbarster Weise. Es reinigt die Wäsche schnell, sehr gründlich und verursacht leichteste Arbeit.

■ Das ein Pfund-Paket kostet nur 25 Pfennige. ■

Zu haben in Drogen-, Kolonialwaren- und Apotheker-Geschäften.

En gros von der Fabrik:

L. Minlos & Co., Köln-Ehrenfeld, Hoflieferanten.